

B E K A N N T M A C H U N G

über die Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 5. Schleusenammer und eines Torinstandsetzungs docks am Nord-Ostsee-Kanal in Brunsbüttel

I.

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Brunsbüttel (Träger des Vorhabens), beabsichtigt, wegen der erforderlich gewordenen Instandsetzungsmaßnahmen an den Großen Schleusenammern am Nord-Ostsee-Kanal (NOK) in Brunsbüttel eine 5. Schleusenammer sowie ein Torinstandsetzungs dock neu zu errichten.

Der Neubau der 5. Schleusenammer - mit einer geplanten Länge von rund 360 m und einer Breite von rund 45 m - soll zwischen den bestehenden Schleusenammern auf der Schleuseninsel angeordnet werden. Der Standort für das geplante Torinstandsetzungs dock mit Liegeplätzen für Reservetore für die Wartung, Inspektion, Instandsetzung und für den Neubau von Schleusentoren ist im nordöstlichen Teil des derzeitigen Betriebshafenbeckens des Wasser- und Schifffahrtsamtes Brunsbüttel vorgesehen.

Den Bodenaushub plant das Wasser- und Schifffahrtsamt Brunsbüttel auf die Fläche des ehemaligen Spülfeldes Dyhrrsenmoor bei Kanalkilometer (Kkm) 12 bis 13 nördlich der Ortschaft Ecklak und westlich der Ortslage Aebtissinwisch unterzubringen. Eine Baustelleneinrichtungs- bzw. Zwischenlagerfläche soll auf der rechten Kanalseite (Südseite) bei Kkm 3,2 eingerichtet werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Bereichen auf der neu zu gestaltenden Schleuseninsel, des Bodenlagers Dyhrrsenmoor, in der Burger Au im Biotopverbundsystem „Klev und Marschgebiete zwischen St. Michaelisdonn und Hochdonn“ bei Kkm 13 bis Kkm 16, Vaalerfeld im Biotopverbundsystem „Vaalermoor“ bei Kkm 16 bis Kkm 19 sowie im Bereich Tackesdorf bei Kkm 42 bis kkm 44 geplant.

II.

Für die vorgenannten Maßnahmen wird ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 14 ff des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 18. März 2008 (BGBl. I S. 449), i. V. m. den §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), durchgeführt.

III.

Die von dem Vorhabensträger beantragten Baumaßnahmen unterliegen nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 9 Abs. 1a UVPG wird darauf hingewiesen, dass die nach § 6 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Vorhabensbeschreibung, Grunderwerbsverzeichnis, Bericht über die Umweltverträglichkeitsuntersuchung inkl. schutzgüterbezogene Fachgutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen) Bestandteil der auszulegenden Planunterlagen sind und von der Öffentlichkeit eingesehen werden können. Die Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungs- bzw. Versagungsbeschluss.

IV.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 29. Juni bis zum 28. Juli 2009

- jeweils einschließlich -

während der Öffnungszeiten oder nach Absprache zu jedermanns Einsichtnahme in den nachfolgend genannten Gemeinden aus:

- Amt Burg-St. Michaelisdonn, Holzmarkt 7, 25712 Burg/Dithmarschen, für die Gemeinde Burg,
- Amt Hanerau-Hademarschen über die Verwaltungsgemeinschaft Mittelholstein, Markt 15, 24594 Hohenwestedt, für die Gemeinde Tackesdorf,
- Bürgerbüro Hanerau-Hademarschen, Kaiserstr. 11, 25557 Hanerau-Hademarschen, für die Gemeinde Tackesdorf
- Amt Schenefeld, Mühlenstr. 2, 25560 Schenefeld, für die Gemeinde Vaale,
- Amt Wilstermarsch, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, für die Gemeinden Ecklak und Aebtisinwisch,
- Stadt Brunsbüttel im Stadtbauamt, Röntgenstr. 2, 25541 Brunsbüttel.

V.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis spätestens zum 11. August 2009** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schifffahrsdirektion Nord, Hindenburgufer 247, 24106 Kiel, oder bei den vorstehend genannten Ämtern, in denen die Planunterlagen zur Einsichtnahme ausliegen, zu erheben.

Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, werden nur berücksichtigt, wenn auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Person als Vertreter der übrigen Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift benannt ist (§ 17 VwVfG).

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist (11. August 2009) erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Die vorstehend genannte Einwendungsfrist bis zum 11. August 2009 gilt nach § 14a Nr. 7 Satz 2 WaStrG auch für die Abgabe von Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen (nach §§ 59, 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Vereine und sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind). Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Einwendungsfrist ausgeschlossen.
4. Ob die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen einer weitergehenden Erörterung bedürfen, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist entschieden. Gegebenenfalls wird ein Erörterungstermin noch gesondert bekannt gemacht.

Sind neben Behörden und dem Träger des Vorhabens mehr als 50 Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung vorgenommen werden. In diesem Fall kann auch die Zustellung der Entscheidung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (29. Juni 2009) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das be-

deutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14 b Nr. 6 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

6. Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planfeststellungsunterlagen oder ggf. durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

VI.

1. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Brunsbüttel hat außerdem die Festsetzung von **vorgezogenen Teilmaßnahmen zum Ausbau** im Wege der vorläufigen Anordnung nach § 14 Abs. 2 WaStrG beantragt. Der Träger des Vorhabens beabsichtigt, im Bereich der Schleuseninsel vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme
 - eine neue Spülrohrleitung zu verlegen,
 - die bestehende Spülrohrleitung zurückzubauen,
 - die notwendigen Rodungsarbeiten vorzuziehen,
 - das Umspannwerk zurückzubauen einschließlich Umlegung der damit verbundenen Leitungen,
 - kontaminierte Böden abzubauen und getrennt zu entsorgen sowie
 - die Leuchtfeuer der Molen 2 und 3 gemäß den weiteren Planungsschritten anzupassen.
2. Die zuständigen Landesbehörden sowie die anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbände werden zu diesem Antrag bis zum **11. August 2009** angehört. Die Stellungnahmen sind innerhalb der Frist an die Planfeststellungsbehörde der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord, Hindenburgufer 247, 24106 Kiel, zu senden.
3. Den übrigen Beteiligten wird gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den beantragten Teilmaßnahmen ebenfalls bis zum **11. August 2009** zu äußern.

Kiel, den 18. Mai 2009

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
- Planfeststellungsbehörde -
Im Auftrag

Wiebrodt